



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

514
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 20. Oktober 2025

Nummer 42

Inhaltsangabe:

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
605. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 515	613. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 519
606. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 515	614. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen		Seite 519
607. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 516	615. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm- Nette zur Verbandsversammlung		Seite 520
608. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	Seite 516	616. Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln		Seite 521
609. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: RheinEnergie AG, 50823 Köln	Seite 516	617. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2026		Seite 530
610. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling	Seite 517	618. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises der Stadt Troisdorf		Seite 538
611. Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Köln-Links- rheinisch und die Aufhebung der Kirchenkreise Köln-Nord, Köln-Mitte und Köln-Süd	Seite 518	E	Sonstiges	
612. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Fiege Logistik Stiftung & Co.KG, Greven	Seite 519	619. Liquidation hier: Space of Trust e. V.		Seite 538

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes 2024 bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**605. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland
GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0100519

Köln, den 7. Oktober 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013
(BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung,
i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nord-
rhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021,
wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling
hat mit Schreiben vom 4. September 2025 gemäß § 23a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die
störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-
00884, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf
dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389
Wesseling (Gemarkung Urfeld, Flur 4, Flurstück 113), an-
gezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-00884
ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Änderung des Rohrleitungsverlaufes der Rohrleitung
D015-820-00884.
- Geänderte Fahrweise der Rohrleitung D015-820-
00884; zukünftig dient die Rohrleitung zusätzlich dem
Wasserstoff-Transport aus der Elektrolyse II, Anlage
0028 in Richtung der Wasserstoff-Kompression, An-
lage 0015.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

**606. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland
GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0100521

Köln, den 7. Oktober 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013
(BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung,
i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nord-
rhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021,
wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling
hat mit Schreiben vom 4. September 2025 gemäß § 23a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die
störfallrelevante Errichtung und der Betrieb der Rohr-
leitung D015-820-01817, welche Bestandteil eines Be-
triebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigs-
hafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Urfeld /
Flure 4, 6 / Flurstücke 113, 131, 132, 11/1, 12/4), ange-
zeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-01817 ist
nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Errichtung der Rohrleitung D015-820-01817.
- Nutzung der Rohrleitung D015-820-01817 für den
Wasserstoff-Transport von der Elektrolyse II, Anlage
0028 über Rohrleitung D015-820-00884 zur Wasser-
stoff-Kompression, Anlage 0015.
- Nutzung der Rohrleitung D015-820-01817 für den
Wasserstoff-Transport von der Elektrolyse II, Anlage
0028 über die Rohrleitung D015-820-10606 in das
Wasserstoff-Verbundnetz, Rohrfernleitung XF 39.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

**607. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland
GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0100525

Köln, den 7. Oktober 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013
(BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung,
i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nord-
rhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021,
wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling
hat mit Schreiben vom 4. September 2025 gemäß § 23a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die
störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-
10606, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf
dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389
Wesseling (Gemarkung Urfeld, Flur 4, Flurstück 113), an-
gezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-10606
ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Änderung des Rohrleitungsverlaufes der Rohrleitung
D015-820-10606.
- Geänderte Fahrweise der Rohrleitung D015-820-
00884; zukünftig dient die Rohrleitung zusätzlich dem
Wasserstoff-Transport aus der Elektrolyse II, Anlage
0028 in Richtung des Wasserstoff-Verbundnetz, Rohr-
fernleitung XF 39.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der
angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

Abl. Reg. K 2025, S. 516

608. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln

Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis ge-
mäß § 52a AMG

Die Großhandelserlaubnis Nr.: DE_NW_04_
WDA_2019-0144 vom 5. Februar 2019 von Keils Medi-
zinbedarf, Dürener Straße 21, 53919 Weilerswist, wird
hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Bezirksregierung Köln

Köln, den 8. Oktober 2025

gez. Patrick K r a w c z y k
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

Abl. Reg. K 2025, S. 516

**609. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : RheinEnergie AG, 50823 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0080463

Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissions-
schutzgesetz der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24,
50823 Köln

Auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 3 des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie in Verbindung
mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Geneh-
migungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit gel-
tenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die RheinEnergie AG, beantragt bei der Bezirksregierung
Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach §§ 4
i. V. m. 19 Abs. 4 BImSchG die Genehmigung zur Errich-
tung und zum Betrieb einer Großwärmepumpe auf dem
Werksgelände der RheinEnergie AG in 50735 Köln, Am
Molenkopf 3, Gemarkung Longerich/Nippes, Flur 1/86,
Flurstücke Teilfläche aus 306/770. Dieses stellt außerdem
einen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung
(12. BImSchV) dar.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach
Nr. 10.25 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmi-
gungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die RheinEnergie AG plant, am Standort Niehl eine
Großwärmepumpe mit einer Leistung von 150 MW zu
errichten und zu betreiben.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der
Bekanntmachung neben dem Antrag folgende wesent-
liche Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen
Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG
vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Be-
schreibung des Standorts
- Stellungnahme Lärm
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen

- Angaben zur Energieeffizienz
- Beschreibung der Abfall- und wasserwirtschaftlichen Situation
- Bauantrag
- Brandschutzkonzept
- Sicherheitsbericht
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist Anfang 2028 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Nrn. 1, 2 und 4 BImSchG in der Zeit vom

27. Oktober 2025 bis einschließlich 26. November 2025

im Internet unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/startseite> zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können in der Zeit vom

27. Oktober 2025 bis einschließlich 10. Dezember 2025,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen. Darüber hinaus ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG nicht vorgesehen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch unmittelbar unter dem auf der Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/startseite> einsehbaren Verfahren Ihre Einwendung erheben oder diese als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de übermitteln.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 20. Oktober 2025

Im Auftrag
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2025, S. 516

610. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0095745

Köln, den 9. Oktober 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 18. August 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an dem Tanklager DE-Feld, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Anzeigegegenstand Gemarkung Rondorf, Flur 89, Flurstück 1930) angezeigt. Das Tanklager DE-Feld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Austausch und Optimierung eines Verladearms für flüssige Kohlenwasserstoffe im Godorfer Hafen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2025, S. 517

**611. Urkunde
über die Neubildung des Kirchenkreises
Köln-Linksrheinisch und die Aufhebung der
Kirchenkreise Köln-Nord, Köln-Mitte
und Köln-Süd**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 43 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 29 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

1. Der Kirchenkreis Köln-Nord, der Kirchenkreis Köln-Mitte und der Kirchenkreis Köln-Süd werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben. Zum 1. Januar 2026 wird der Kirchenkreis Köln-linksrheinisch neu gebildet.
2. Der Kirchenkreis Köln-linksrheinisch ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreises Köln-Nord, des Kirchenkreises Köln-Mitte und des Kirchenkreises Köln-Süd.

Artikel 2

Das Gebiet des Kirchenkreises Köln-linksrheinisch umfasst die Stadtbezirke Chorweiler, Ehrenfeld, Lindenthal, Nippes, Rodenkirchen und die Stadtteile Altstadt/Nord, Altstadt/Süd, Neustadt/Nord und Neustadt/Süd des Stadtbezirks Innenstadt der Stadt Köln in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Im Rhein-Erft-Kreis die Stadt Bedburg mit ihren Stadtteilen Blerichen, Broich, Kaster, Kirdorf, Königshoven, Lipp und Rath in den derzeit herrschenden kommunalen Grenzen.

Die Stadt Eisdorf mit ihren Gemarkungen Tollhausen, Esch, Angelsdorf, Eisdorf, Apartehöfe und Heppendorf in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Die Kreisstadt Bergheim in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Die Städte Brühl, Pulheim, Frechen, Erftstadt, Hürth und Wesseling in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Die Stadt Kerpen mit ihren Stadtteilen Balkhausen, Blatzheim, Brüggen, Horrem, Manheim, Mödrath, Neu-Bottenbroich, Sindorf und Türnich in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Der zur kreisangehörigen Stadt Bornheim (Rhein-Sieg-Kreis) zugehörige Stadtteil Walberberg in der derzeit geltenden kommunalen Grenze.

Artikel 3

Zum Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch gehören:

- die Evangelische Begegnungsgemeinde Köln,
- die Evangelische Christusgemeinde an der Glessener Höhe,

die Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld,

die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf,

die Evangelische Friedenskirchengemeinde in Erftstadt,

die Evangelische Gemeinde Köln,

die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich,

die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden,

die Evangelische Kirchengemeinde Brüggen/Erft,

die Evangelische Kirchengemeinde Brühl,

die Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld,

die Evangelische Kirchengemeinde Frechen,

die Evangelische Kirchengemeinde Horrem,

die Evangelische Kirchengemeinde Hürth,

die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys,

die Evangelische Kirchengemeinde Kerpen,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Lindenthal,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock,

die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich,

die Evangelische Kirchengemeinde Pulheim,

die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen,

die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf,

die Evangelische Kirchengemeinde Sindorf,

die Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß,

die Evangelische Kirchengemeinde Wesseling,

die Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen,

die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal und

die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft.

Artikel 4

Der Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch hat eine Pfarrstelle.

Die 1. Pfarrstelle des bisherigen Kirchenkreises Köln-Nord wird 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch.

Artikel 5

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchenkreise Köln-Nord, Köln-Mitte und Köln-Süd wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Die Neubildung des Evangelischen Kirchenkreises Köln-linksrheinisch wird zum 1. Januar 2026 wirksam.

Düsseldorf, 16. Juli 2025

Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 16. Juli 2025 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene

Neubildung des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch unter Auflösung der Kirchenkreise Köln-Nord Köln-Mitte Köln-Süd

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 13. Oktober 2025
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 518

612. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Fiege Logistik Stiftung & Co.KG, Greven

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Fiege Logistik Stiftung & Co.KG, 48568 Greven

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0105028

Köln, den 8. Oktober 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Fiege Logistik Stiftung & Co.KG mit Sitz in Greven hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung im Bereich der Logistikhalle Zülpich I Unit 5, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück der Fiege HealthCare Logistics GmbH, Villa Rustica 4, 53909 Zülpich (Gemarkung Zülpich, Flur 3 und 8, Flurstücke 132, 184 und 163), angezeigt. Die Lagerung von für diesen Bereich vorgesehenen Produkten ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Erhöhung der Lagermenge an entzündbaren Flüssigkeiten von 1,5 t auf 250 t

(hier: Desinfektionsmittel und Nahrungsergänzungsmittel in Gebindegrößen von 100 ml bis 1000 ml).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs.2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG

Im Auftrag
gez. H a t z o l d

ABl. Reg. K 2025, S. 519

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

613. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381504414.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. Oktober 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 519

614. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072497351.

Aachen, den 7. Oktober 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 519

615. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette zur Verbandsversammlung

Am 26. November 2025, 11:00 Uhr, findet im Golf Club Residenz Rothenbach, Beigenstraße 10, 41849 Wassenberg, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bestimmung des Dienstältesten mit der längsten Greinumszugehörigkeit
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Neuwahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers
5. Wahlen der Mitglieder und der Stellvertreter der Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette
6. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2024 und zur Jahresabschlussprüfung 2024

7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
8. Bericht Beitragssituation Naturpark Maas-Schwalm-Nette
9. Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Stellenplan
10. Naturparkplan
11. Bericht des Verbandsvorstehers
12. Mitteilungen und Anfragen

41844 Wegberg, den 9. Oktober 2025

gez. Dr. Ferdinand S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 520

616. Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln

Bilanz des Zweckverbandes für die
Kreissparkasse Köln, Köln
zum 31. Dezember 2024

Aktiva

	Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 31.12.2023 EUR
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Sachanlagen		
1.1.1 Grundstücke	25.016.589,00	25.000.000,00
1.2 Finanzanlagen		
1.2.1 Beteiligungen	5.995.316,82	5.995.316,82
1.2.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	3.283.560,00	3.409.260,00
	<u>9.278.876,82</u>	<u>9.404.576,82</u>
	<u>34.295.465,82</u>	<u>34.404.576,82</u>
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.1.1 Sonstige Vermögensgegenstände	41.588,16	41.968,02
2.2 Liquide Mittel	1.578.013,76	717.109,33
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	384,50	364,50
	<u>35.915.452,24</u>	<u>35.164.018,67</u>

Passiva

	Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 31.12.2023 EUR
<u>1. Eigenkapital</u>		
1.1 Allgemeine Rücklage	16.807.792,42	16.918.726,42
1.2 Ausgleichsrücklage	9.502.551,73	8.461.613,21
1.3 Jahresüberschuss	1.194.157,68	1.040.938,52
	<u>27.504.501,83</u>	<u>26.421.278,15</u>
<u>2. Rückstellungen</u>		
2.1 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW	6.900,00	6.900,00
<u>3. Verbindlichkeiten</u>		
3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
3.1.1 vom privaten Kreditmarkt	8.403.990,91	8.735.333,19
3.2 Sonstige Verbindlichkeiten	59,50	507,33
	<u>8.404.050,41</u>	<u>8.735.840,52</u>
	<u>35.915.452,24</u>	<u>35.164.018,67</u>

Ergebnisrechnung des Zweckverbands für die Kreissparkasse Köln, Köln

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	2023 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2024 EUR	dav. Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist 2024 EUR	Vergleich Ansatz/Ist 2024 EUR	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.416.000,00	1.416.000,00	0,00	1.416.000,00	0,00	0,00
6. Kostenersatzungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige ordentliche Erträge	117,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Ordentliche Erträge	1.416.117,00	1.416.000,00	0,00	1.416.000,00	0,00	0,00
11. Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Vorsorgeaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-97.467,67	-20.300,00	0,00	-18.365,12	1.934,88	0,00
17. Ordentliche Aufwendungen	-97.467,67	-20.300,00	0,00	-18.365,12	1.934,88	0,00
18. Ordentliches Ergebnis	1.318.649,33	1.395.700,00	0,00	1.397.634,88	1.934,88	0,00

Finanzrechnung des Zweckverbands für die Kreissparkasse Köln, Köln

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	2023 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2024 EUR	dav. Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr	Ist 2024 EUR	Vergleich Ansatz/Ist 2024 EUR	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.416.000,00	1.416.000,00	0,00	1.416.000,00	0,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	39.918,78	129.000,00	0,00	145.389,27	16.389,27	0,00
9. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.455.918,78	1.545.000,00	0,00	1.561.389,27	16.389,27	0,00
10. Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Vorsorgeauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-373.699,70	-360.600,00	0,00	-360.573,95	26,05	0,00
14. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Sonstige Auszahlungen	-88.271,81	-11.500,00	0,00	-12.444,38	-944,38	0,00
16. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-461.971,51	-372.100,00	0,00	-373.018,33	-918,33	0,00
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	993.947,27	1.172.900,00	0,00	1.188.370,94	15.470,94	0,00
18. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	-1.823,00	-1.823,00	0,00
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-2.999.860,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29. Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.999.860,00	0,00	0,00	-1.823,00	-1.823,00	0,00
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.999.860,00	0,00	0,00	-1.823,00	-1.823,00	0,00
32. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.005.912,73	1.172.900,00	0,00	1.186.547,94	13.647,94	0,00
33. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-312.517,76	-325.600,00	0,00	-325.643,51	-43,51	0,00
35. Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-312.517,76	-325.600,00	0,00	-325.643,51	-43,51	0,00
36. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.318.430,49	847.300,00	0,00	860.904,43	13.604,43	0,00
37. Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.035.539,82	3.726.100,00	0,00	717.109,33	-3.008.990,67	0,00
38. Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39. Liquide Mittel	717.109,33	4.573.400,00	0,00	1.578.013,76	-2.995.386,24	0,00

Verbindlichkeitspiegel des Zweckverbands für die Kreissparkasse Köln, Köln

zum 31. Dezember 2024

	31.12.2024 EUR	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit von einem bis zu fünf Jahren EUR	Restlaufzeit mehr als fünf Jahre EUR	31.12.2023 EUR
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 vom sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	8.403.990,91	483.860,92	1.505.909,14	6.414.220,85	8.735.333,19
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	8.403.990,91	483.860,92	1.505.909,14	6.414.220,85	8.735.333,19

3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

- 3.1 vom öffentlichen Bereich
- 3.2 vom privaten Kreditmarkt

0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
------	------	------	------	------	------

5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
------	------	------	------	------	------

6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
------	------	------	------	------	------

7. Sonstige Verbindlichkeiten

59,50	59,50	0,00	0,00	0,00	507,33
-------	-------	------	------	------	--------

8. Erhaltene Anzahlungen

0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
------	------	------	------	------	------

9. Summe aller Verbindlichkeiten

8.404.050,41	483.920,42	1.505.909,14	6.414.220,85	8.735.840,52
---------------------	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands für die Kreissparkasse Köln hat in ihrer Sitzung am 23. September 2025 den Jahresabschluss 2024 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 beauftragte RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Köln hat am 11. September 2025 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Schulden und Finanzlage des Zweckverband zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem

Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW - KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW - KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW - KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von

wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW - KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverband bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2024 (gem. § 96 Abs.2 GO NRW)

Der vollständige Jahresabschluss 2024 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Neumarkt 18-24 in 50667

Köln (Kreissparkasse Köln, Bereich Vorstandsstab) zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Köln, den 23. September 2025

gez. Landrat Frank R o c k
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2025, S. 521

617. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) hat die Versammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln mit Beschluss vom 23. September 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und

zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 781 700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	348 500 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 771 800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	344 700 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	353 600 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2026

Ergebnisplan

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres		Ansatz des Haushalts- jahres		Planung 2027 TEUR	Planung 2028 TEUR	Planung 2029 TEUR
		2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2026 TEUR			
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.416,0	1.416,0	1.416,0	1.628,0	1.628,0	1.628,0	1.628,0	1.628,0
Sonstige ordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(1) Ordentliche Erträge	1.416,0	1.416,0	1.416,0	1.628,0	1.628,0	1.628,0	1.628,0	1.628,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-0,3	-0,1	-0,1	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Nebenkosten des Geldverkehrs	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1
- D & O Versicherung	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
- Grundbesitzhaftpflichtversicherung	-6,4	-21,6	-21,6	-9,9	-10,0	-10,1	-10,2	-10,2
- Steuern vom Einkommen	-0,2	-1,1	-1,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
- Depotgebühren	-6,9	-6,9	-6,9	-6,9	-6,9	-6,9	-6,9	-6,9
- Prüfungskosten	-0,8	-0,7	-0,7	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,3	-0,1	-0,1	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	-18,4	-34,0	-34,0	-22,0	-22,1	-22,2	-22,2	-22,3
(2) Ordentliche Aufwendungen	1.397,6	1.382,0	1.382,0	1.606,0	1.605,9	1.605,8	1.605,8	1.605,7
Ordentliches Ergebnis	30,4	125,6	125,6	50,4	50,4	50,4	50,4	50,4
Erträge aus Beteiligungen	107,3	108,5	108,5	98,0	95,5	88,6	84,9	84,9
Erträge aus Wertpapieren	13,8	30,9	30,9	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	151,5	265,0	265,0	153,7	151,2	144,3	140,6	140,6
(3) Finanzerträge	151,5	265,0	265,0	153,7	151,2	144,3	140,6	140,6

(4) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-354,9	-341,0	-326,5	-311,3	-295,6	-279,2
Finanzergebnis	-203,4	-76,0	-172,8	-160,1	-151,3	-138,6
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.194,2	1.306,0	1.433,2	1.445,8	1.454,5	1.467,1
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	1.194,2	1.306,0	1.433,2	1.445,8	1.454,5	1.467,1
globaler Minderaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	1.194,2	1.306,0	1.433,2	1.445,8	1.454,5	1.467,1
Gesamtbetrag Erträge (1+3)	1.567,5	1.681,0	1.781,7	1.779,2	1.772,3	1.768,6
Gesamtbetrag Aufwendungen (2+4)	-373,3	-375,0	-348,5	-333,4	-317,8	-301,5
Jahresergebnis	1.194,2	1.306,0	1.433,2	1.445,8	1.454,5	1.467,1
<u>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</u>						
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	14,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-125,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verrechnungssaldo	-110,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Haushaltsplanung 2026

Finanzplan (Kapitalflussrechnung)

	Ergebnis des Vorvorjahres		Ansatz des Vorjahres		Ansatz des Haushaltsjahres		Planung		Planung	
	2024	TEUR	2025	TEUR	2026	TEUR	2027	TEUR	2028	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.416,0		1.416,0		1.628,0		1.628,0		1.628,0	
Sonstige Einzahlungen	30,4		105,7		42,4		42,4		42,4	
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	101,1		106,8		96,1		93,5		86,5	
- Beteiligungserträge	13,9		30,9		5,3		5,3		5,3	
- Wertpapiere / Aktien	0,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
- Zinserträge Giro/Tagesgeld/Depositen										
- Sonstige Finanzeinzahlungen										
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.561,4		1.659,4		1.771,8		1.769,2		1.762,2	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-360,6		-346,9		-332,6		-317,8		-302,3	
Sonstige Auszahlungen	-0,2		-0,2		-0,3		-0,3		-0,3	
- Nebenkosten des Geldverkehrs	-3,1		-3,1		-3,1		-3,1		-3,1	
- D & O Versicherung	-0,4		-0,4		-0,4		-0,4		-0,4	
- Grundbesitzhaftpflichtversicherung	-0,7		-0,7		-0,2		-0,2		-0,2	
- Depotgebühren	-6,9		-6,9		-6,9		-6,9		-6,9	
- Prüfungskosten	-0,8		-0,7		-0,9		-0,9		-0,9	
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,3		-0,1		-0,3		-0,3		-0,3	
- Sonstige betriebliche Aufwendungen										
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit *	-373,0		-359,0		-344,7		-329,9		-314,4	
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.188,4		1.300,4		1.427,1		1.439,3		1.447,8	

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,0	1.000,0	0,0	1.000,0	2.000,0	0,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	1.000,0	0,0	1.000,0	2.000,0	0,0
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,0	-1.000,0	0,0	-1.000,0	-2.000,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1,8	-1.000,0	0,0	-1.000,0	-2.000,0	0,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzmittelüberschuss	1.186,6	1.300,4	1.427,1	1.439,3	1.447,8	1.460,1
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-325,7	-339,3	-353,6	-368,4	-383,9	-400,0
Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-325,7	-339,3	-353,6	-368,4	-383,9	-400,0
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	860,9	961,1	1.073,5	1.070,9	1.063,9	1.060,1
Anfangsbestand an Finanzmitteln	717,0	1.564,4	2.539,1	3.612,6	4.683,5	5.747,4
Liquide Mittel	1.578,0	2.525,5	3.612,6	4.683,5	5.747,4	6.807,5

* ggf. nachrichtlich: Globaler Minderaufwand in EUR

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2026

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

	Ergebnis des Vorjahres 2024 TEUR	angepasster Ansatz des Vorjahres		Ansatz des Haushaltsjahres		Planung		Planung	
		2025 TEUR	2026 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR		
Allgemeine Rücklage	16.807,8	16.807,8	16.807,8	16.807,8	16.807,8	16.807,8	16.807,8	16.807,8	
Sonderrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Ausgleichsrücklage	9.502,5	10.696,7	12.002,7	12.002,7	13.435,9	14.881,7	16.336,2	16.336,2	
Jahresüberschuss	1.194,2	1.306,0	1.433,2	1.433,2	1.445,8	1.454,5	1.467,1	1.467,1	
Eigenkapital	27.504,5	28.810,5	30.243,7	30.243,7	31.689,5	33.144,0	34.611,1	34.611,1	

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2026

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

	Stand am Ende des Vorjahres 2024 TEUR	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 TEUR	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2026 TEUR
1. Anleihen	0,0	0,0	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0
2.2 von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
2.3 von Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
2.4 vom öffentlichen Bereich			
2.4.1 vom Bund	0,0	0,0	0,0
2.4.2 vom Land	0,0	0,0	0,0
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.4 von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,0	0,0	0,0
2.5 vom privaten Kreditmarkt			
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	8.404,0	7.920,1	7.566,6
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,0	0,0	0,0
	8.404,0	7.920,1	7.566,6

3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0
	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
7. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>
	<u>8.404,1</u>	<u>7.920,2</u>	<u>7.566,7</u>

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 23. September 2025

gez. Landrat Frank R o c k
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2025, S. 530

618. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Troisdorf

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Troisdorf wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstausweises: Dienstausweis Nr. 196, ausgestellt am 5. August 2025. Zweiseitig bedruckter weißer Ausweis im Scheckkartenformat.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stad Troisdorf, Personalamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf gebeten.

Troisdorf, den 24. September 2025

gez. Alexander B i b e r

ABl. Reg. K 2025, S. 538

E

Sonstiges

619.

Liquidation des Vereins h i e r : Space of Trust e. V.

Der Verein (VR 11701, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Johannes Klement, wohnhaft in Bonn. Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 538

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 1,12 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.